



# Prüfungen im Fach Darstellendes Spiel

Handreichung

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft  
Bernhard-Weiß-Str.6  
10178 Berlin

### **Verantwortlich:**

Elke Dragendorf

### **Redaktion:**

Birgit Kölle

### **Autorenteam:**

Ulrike Kramme, Harro Pischon

### **Beratung:**

Multiplikatorinnen des Faches Darstellendes Spiel  
(Gisela Burda, Sabine Kündiger, Ulrike Krug, Agnes Schipper)

### **Fotos:**

Jan-Eric Ouwekerke

Dieses Werk ist einschließlich aller seiner Teile urheberrechtlich geschützt.

Vervielfältigungen sind nur mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft des Landes Berlin zulässig.

1. Auflage, Berlin, Dezember 2013

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einführung</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Präsentationsprüfung im Rahmen der erweiterten Berufsbildungsreife (EBBR) und des mittleren Schulabschlusses (MSA)</b> .....	<b>4</b>
1.1 Rechtliche Grundlagen: Sekundarstufe-I-Verordnung (Sek-I-VO) vom 31.3.2010, zuletzt geändert am 01.10.2013.....	4
1.2 Durchführung der Präsentationsprüfung.....	4
1.2.1 Zulassung und Voraussetzungen .....	4
1.2.2 Themenwahl und Themenerstellung .....	5
1.2.3 Prüfungsablauf.....	5
1.2.4 Bewertung.....	5
<b>2 Viertes Prüfungsfach Darstellendes Spiel im Abitur</b> .....	<b>7</b>
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	7
2.2 Zulassung und Voraussetzungen.....	7
2.3 Prüfungsthemen.....	7
2.3.1 Die spielpraktische Aufgabe .....	8
2.3.2 Das Auswertungsgespräch.....	8
2.3.3 Unterstützung durch andere Mitwirkende .....	9
2.3.4 Die Reflexionsaufgabe .....	9
2.3.5 Erwartungshorizont und unterrichtliche Voraussetzungen .....	9
2.3.6 Beispiele von Prüfungsaufgaben .....	9
2.4 Prüfungsablauf.....	13
2.5 Bewertung.....	13
2.6 Erfahrungen .....	14
<b>3 Fünfte Prüfungskomponente Darstellendes Spiel im Abitur</b> .....	<b>15</b>
3.1 Präsentationsprüfung .....	15
3.1.1 Zulassung und Voraussetzungen .....	15
3.1.2 Die schriftliche Ausarbeitung .....	15
3.1.3 Themenwahl und Themenerstellung .....	16
3.1.4 Vorbereitung und Beratung .....	18
3.1.5 Hilfestellung bei der Vorbereitung und der Präsentation.....	19
3.1.6 Prüfungsablauf.....	19
3.1.7 Prüfungsgespräch .....	20
3.1.8 Bewertung.....	20
3.2 Besondere Lernleistung BLL.....	21
3.2.1 Die schriftliche Arbeit.....	21
3.2.2 Die schriftliche Arbeit als Wettbewerbsbeitrag.....	21
3.2.3 Das Prüfungsgespräch.....	22
3.2.4 Bewertung.....	22
<b>4 Sonderregelung für Gäste bei Prüfungen</b> .....	<b>22</b>
<b>5 Anhang</b> .....	<b>23</b>
5.1 Sekundarstufe I – Verordnung (Sek I – VO) vom 31.3.2010, zuletzt geändert am 01.10.2013.....	23
5.2 Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 18.4.2007, zuletzt geändert am 22.7.2013.....	23
5.3 AV-Prüfungen vom 27.7.2011, zuletzt geändert am 12.7.2013 .....	25
5.3.1 Präsentationsprüfung im MSA/EBBR .....	25
5.3.2 Fünfte Prüfungskomponente .....	26

# Einführung

2006 wurde das Fach Darstellendes Spiel an Berliner Schulen Prüfungsfach.

Auf der Grundlage der „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Darstellendes Spiel“ der Kultusministerkonferenz vom 16.11.2006<sup>1</sup> setzte das Land Berlin diese Anforderungen auf der Basis des Rahmenlehrplans und der AV Prüfungen um.

Nachfragen aus dem Kreis der Kolleginnen und Kollegen machen aber deutlich, dass ein hoher Bedarf an Hinweisen für die konkrete Durchführung der Prüfungen in diesem Fach besteht, und zwar sowohl bezüglich der inhaltlichen Konzeption als auch der organisatorischen Umsetzung.

Diese Handreichung will eine Unterstützung bieten. Verordnungen und Ausführungsbestimmungen werden zusammengefasst mit praktischen Beispielen präsentiert. Dieses Material baut auf den Prüfungserfahrungen verschiedener Kolleginnen und Kollegen des Faches auf, die sie in den vergangenen Jahren gesammelt haben.

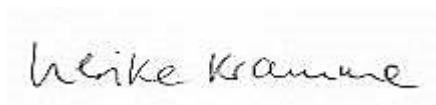
An dieser Stelle daher herzlichen Dank für die Zuarbeit!

Ebenso sei Harro Pischon, meinem Vorgänger in der Fachaufsicht, gedankt, auf dessen Vorüberlegungen diese Handreichung zurückgeht.

Die Handreichung ist nach den Prüfungsformaten gegliedert, die in Berlin durchgeführt werden:

- 1) Präsentationsprüfung im Rahmen des MSA
- 2) Prüfung im vierten Abiturprüfungsfach
- 3) Prüfung im Rahmen der fünften Prüfungskomponente des Abiturs (Besondere Lernleistung oder Präsentationsprüfung)

Für alle weiteren Prüfungen wünsche ich den durchführenden Kolleginnen und Kollegen viel Erfolg und Freude!



Ulrike Kramme  
Fachaufsicht Darstellendes Spiel  
Berlin, im Dezember 2013

---

<sup>1</sup> [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2006/2006\\_11\\_16-EPA-darstellendes-Spiel.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2006/2006_11_16-EPA-darstellendes-Spiel.pdf)

# 1 Präsentationsprüfung im Rahmen der erweiterten Berufsbildungsreife (EBBR) und des mittleren Schulabschlusses (MSA)

## 1.1 Rechtliche Grundlagen: Sekundarstufe-I-Verordnung (Sek-I-VO) vom 31.3.2010, zuletzt geändert am 01.10.2013

Die Präsentationsprüfung im Rahmen der EBBR und des MSA besteht aus einem Präsentationsteil und einem anschließenden Prüfungsgespräch.

Zur Dauer dieser Prüfung formuliert § 41 Sek I - VO relativ offen:

„Beide Prüfungsabschnitte (die Präsentation und ein anschließendes Prüfungsgespräch) dauern insgesamt in der Regel als Gruppenprüfung 10-20 Minuten und als Einzelprüfung 15-30 Minuten je Teilnehmerin oder Teilnehmer.“

Damit gibt die VO einen weiten Rahmen an, weil sie die mögliche Maximallänge der Prüfungen auslotet, aber in der Praxis sollte man die Leistungskapazität der Schüler und den organisatorischen Rahmen im Blick behalten.

Für die Organisation ergeben sich anhand der Mindestprüfzeiten folgende Beispiele:

Teilnehmerzahl	Präsentationszeit	Dauer Prüfungsgespräch	Summe
1	10 Minuten	5 Minuten je Teilnehmer	15 Minuten
2	10 Minuten	5 Minuten je Teilnehmer	20 Minuten
3	15 Minuten	5 Minuten je Teilnehmer	30 Minuten
4	20 Minuten	5 Minuten je Teilnehmer	40 Minuten

Für unser Fach ist wichtig, die tatsächliche PRÄSENTATIONSDAUER nicht extrem auszuweiten. Die Schülerinnen und Schüler sind mit einer konzentrierten Präsentation z.B. in einer 4er Gruppe von 20 Minuten Länge bereits stark gefordert. Eine Ausweitung auf 40 Minuten Präsentationsdauer entspricht in etwa der Dauer einer Aufführung, auf die sich eine Gruppe im Wahlpflichtkurs Darstellendes Spiel ein Jahr lang vorbereitet.

Da die Verordnung hier Freiraum lässt, ist dringend zu empfehlen, die Präsentationszeitsensibel auf die jeweiligen Bedingungen anzupassen.

## 1.2 Durchführung der Präsentationsprüfung

### 1.2.1 Zulassung und Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Präsentationsprüfung zur erweiterten Berufsbildungsreife und zum mittleren Schulabschluss sind in § 41 Abs.1 Sek I - VO formuliert.

Die Schülerinnen und Schüler sollen sich mit einer bestimmten Thematik „während der Jahrgangsstufe 10 in der Regel mindestens sechs Wochen lang in Form einer Fach- oder Projektarbeit, einer Leistungsmappe (Portfolio), eines Wettbewerbsbeitrags oder in vergleichbarer Weise beschäftigt oder sich auf eine praktische Prüfung vorbereitet haben“.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Wahlpflichtkurses Darstellendes Spiel, auch wenn er in der 10. Klasse erst begonnen hat, sind damit berechtigt, eine Präsentationsprüfung im Fach Darstellendes Spiel abzulegen. Ebenso berechtigt sind natürlich Schülerinnen und Schüler, deren Kurs weitergeführt wird und die schon aus den Jahrgangsstufen 7 bis 9 Erfahrungen im Darstellenden Spiel mitbringen.

In der Regel soll die Präsentationsprüfung als Gruppenprüfung durchgeführt werden, was im Falle einer szenischen Präsentation besonders hilfreich ist. Es können bis zu vier Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer in einer Gruppe arbeiten.

## 1.2.2 Themenwahl und Themenerstellung

Das Thema der Präsentationsprüfung kann fachübergreifend oder fachspezifisch konzipiert sein. Es heißt es in § 41 Abs.1 Sek I - VO, „sofern die Thematik fachübergreifend angelegt ist, muss sie einem Fach oder Lernbereich zugeordnet werden“.

Damit kann das Thema sowohl eine konzentrierte theaterspezifische Frage bearbeiten, als auch Aspekte aus allen anderen Fächern enthalten. Das Thema kann auch aus einem Lernbereich heraus konzipiert werden und würde damit bereits einem fachübergreifenden Unterrichtsanteil entstammen.

Die szenische Präsentation kann weit und offen konzipiert sein:

- Alle möglichen Formen einer szenischen Präsentation können gewählt werden. Das szenische Gestalten eines Textes jeglicher Gattung, Präsentieren oder Interpretieren eines Textes durch Standbilder, Gesprächsformen (Streitgespräche, „Talk Shows“), Hörspiele, szenische Lesungen, filmische Präsentationen (Videofilme, Kurzfilme) und auch musiktheatralische Darbietungen (Song, Chanson) sind möglich.
- Die szenische Präsentation muss sich nicht auf eine künstlerische Textvorlage beziehen: Der Text kann von den Schülerinnen und Schülern selbst geschrieben und gestaltet werden.
- Die Präsentation kann auch ohne Text arbeiten. Natürlich sind tänzerische Präsentationen denkbar oder Mischformen, die Textelemente im Tanztheater aufnehmen.
- Außerdem sind wie bei der 5. Prüfungskomponente auch gestalterische Aufgaben mit fächerverbindendem Ansatz selbstverständlich zugelassen (Bühnenentwürfe, -modelle, Kostümentwürfe). Die jeweilige Präsentationsform ist von der Sache bestimmt, von Computerentwürfen bis zur Präsentation von Skizzen und Modellen ist hier vieles denkbar.
- Sollte sich das Interesse an Theater bei Schülerinnen und Schülern auch auf Geschichte und Theorien über das Theater und das Theaterspielen erstrecken, so steht einem mediengestützten Vortrag nichts im Weg.

Bei der Themenwahl ist darauf zu achten, dass Inhalte gewählt werden, die „sich auf die Fähigkeiten und Fertigkeiten, die am Ende der Sekundarstufe I auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses erreicht sein müssen“, beziehen.

**Beispiel für eine Prüfungsaufgabe bei der Präsentationsprüfung** Macht und Ohnmacht - Lehrer oder Schüler, König oder Knappe?  
Statusbeziehungen szenisch präsentiert

- Thematische Recherche im Alltag und in der Literatur
- Textversatzstücke, Körpertheaterelemente, Statusarbeit aus dem DS-Unterricht werden aufgenommen
- Szenische Präsentation in einer 4er Gruppe
- Bewertung anhand der im Unterricht vermittelten Kriterien für Spiel und szenische Komposition

## 1.2.3 Prüfungsablauf

Wie schon in Kapitel 2.1 ausgeführt, ist die Ansetzung der Mindestzeit für eine Gruppenprüfung empfohlen und bereits exemplarisch aufgeführt.

- Zweiergruppe: mindestens 20 Minuten
- Dreiergruppe: mindestens 30 Minuten
- Vierergruppe: mindestens 40 Minuten

Einen Gesprächsanteil von fünf Minuten je Prüfungsteilnehmer vorausgesetzt, bewegen sich die Präsentationszeiten zwischen 10 und maximal 20 Minuten.

## 1.2.4 Bewertung

Bei der Bewertung einer Präsentationsprüfung ist wie bei anderen Präsentationsprüfungen vorgegeben, dass – unabhängig von der Zeitdauer der Prüfungsteile – die Spielpraxis, d.h. in

## 1. Präsentationsprüfung EBBR/MSA

diesem Falle eben die szenische Präsentation, ein höheres Gewicht hat als das Prüfungsgespräch.

Im normalen Fall einer Gruppenprüfung ist wie bei allen anderen Präsentationsprüfungen im Fach Darstellendes Spiel eine Dreiteilung der Bewertung sinnvoll:

1. Die Planungs- und Inszenierungsleistung, die aus gemeinsamen und Einzelanteilen besteht.
2. Die darstellerische Einzelleistung
3. Das Prüfungsgespräch

Daraus ergibt sich ohnehin ein Verhältnis von Präsentation zu Prüfungsgespräch von 2:1. Eine schriftliche Ausarbeitung ist nicht notwendig und nicht Gegenstand der Bewertung.

In der Handreichung für die Präsentationsprüfung (hg. von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Berlin, Oktober 2005) steht:

„Für die Gestaltung und Beurteilung des Prüfungsgesprächs ist es wichtig, nochmals zu betonen, dass die oben angeführten Beobachtungsbereiche\* in ihrer Gesamtheit berücksichtigt werden und keine reine Abfrage von Fachwissen erfolgt.

Damit stehen Aspekte der Präsentation im Mittelpunkt des Gesprächs. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben Gelegenheit, im Prüfungsgespräch

- ihre Kompetenz zu untermauern,
- die Eigenständigkeit ihrer Präsentation zu belegen,
- die Gemeinsamkeit der Erarbeitung in der Gruppe und die Kenntnis der Gesamtthematik zu verdeutlichen.

Die Rückfragen des Prüfenden haben demnach die Funktion,

- die Entscheidungen zu verdeutlichen, die der Anlage der Präsentation zugrunde liegen, sowohl in der thematischen Gewichtung und Auswahl als auch in der medialen Umsetzung,
- wesentliche Inhalte der Präsentation zu vertiefen, gegebenenfalls zu ergänzen, wenn sie aus Zeitgründen in der Präsentation nicht oder nur im Ansatz zur Sprache kamen,
- Anwendungen oder Querverbindungen zu erläutern.

Zu beurteilen ist inhaltlich die mit der Präsentation sichtbar gewordene Tiefe und Breite der Durchdringung des Themenbereichs: Sichtbar wird dieses in der Fähigkeit der Prüfungsgruppe, den Prozess der Reduktion der Inhalte und Aspekte in ihren Entscheidungen nachvollziehbar zu machen, d.h. auch zu begründen. Damit soll also auch transparent werden, welche formalen und inhaltlichen Überlegungen für die Präsentation verworfen und welche Alternativen reflektiert wurden. Die Prüfungsgruppe erhält die Gelegenheit, den Aufbau der Präsentation, ihre inhaltlichen Implikationen und ihre Durchführung zu verteidigen, d. h. sachverständig zu begründen. Dabei zeigen die Mitglieder auch ihre Fähigkeiten, mit der Prüfungskommission ein angemessenes Gespräch zu führen.“ (S. 17)

\* =

- Medien und Medieneinsatz
- Strukturierung der Darstellung
- Fachliches Können
- Zusammenarbeit in der Gruppe
- Auftreten / kommunikative Kompetenz

Bei der Gesamtbewertung dieser Prüfung wird neben der Note auf dem Anforderungsniveau des MSA auch eine um eine Notenstufe verbesserte Note für den Fall des Erwerbs der erweiterten Berufsbildungsreife festgelegt.

## 2 Viertes Prüfungsfach Darstellendes Spiel im Abitur

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

#### **Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)**

Im Teil IV der VO-GO ist die Abiturprüfung geregelt. Hier erläutern § 43 die Ausführung der mündlichen Prüfung und § 44 die Besonderheiten der fünften Prüfungskomponente.

#### **Ausführungsvorschriften für schulische Prüfungen (AV Prüfungen)**

Allgemeine Hinweise, vor allem für die fünfte Prüfungskomponente, stehen in Nummer 20 bis 23. Die AV Prüfungen enthält aber vor allem für alle zugelassenen Fächer eine „Fachanlage“, in der die Prüfungsmodalitäten für dieses besondere Fach dargelegt sind. Für Darstellendes Spiel ist die Fachanlage 1 p enthalten.

#### **Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung – Darstellendes Spiel EPA** (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.11.2006)

In den EPA Darstellendes Spiel sind vor allem die Prüfungsaufgaben für das 4. Prüfungsfach ausgeführt und begründet. Die 5. Prüfungskomponente wird von den Ländern unterschiedlich gehandhabt, deshalb sind hier keine konkreten Angaben festgeschrieben. Die Fachanlage Darstellendes Spiel in den AV-Prüfungen in Berlin folgt weitestgehend den Bestimmungen der EPA<sup>2</sup>, präzisiert nur die Angaben in Teilbereichen.

### 2.2 Zulassung und Voraussetzungen

Für die Wahl des vierten Prüfungsfaches sind drei Unterrichtsjahre im Fach Darstellendes Spiel Voraussetzung. Neben den beiden Jahren in der Qualifikationsphase muss das Fach also ein weiteres Jahr in der Einführungsphase oder der 10. Klasse belegt worden sein, in der Regel als Wahlpflichtkurs. Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft Darstellendes Spiel oder Theater kann in dieser Hinsicht nicht als Unterricht gewertet werden.

Die Prüfung kann – dies ist eine Besonderheit des Faches Darstellendes Spiel – auch als Gruppenprüfung mit bis zu drei Teilnehmern durchgeführt werden (vgl. § 43 Abs.1 Satz 2 VO-GO).

Für die unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer ist eine Voraussetzung für das korrekte Stellen von Prüfungsthemen, dass sie ihren Unterricht nach didaktischen Schwerpunkten organisiert haben, die als Grundlage für Prüfungsthemen gelten (vgl. EPA DS) – zum Beispiel Tanz-, Bilder-, oder Volkstheater, Episches oder Absurdes Theater oder bestimmte Genres und Spielweisen.

### 2.3 Prüfungsthemen

Die Besonderheit der Themenstellung und des Prüfungsablaufs im vierten Prüfungsfach besteht zunächst vor allem darin, dass – wie bei anderen Prüfungen im vierten Prüfungsfach auch – den Schülerinnen und Schülern das Prüfungsthema nicht vorher bekannt ist. Sie erhalten ihre Aufgaben erst am Prüfungstag.

---

<sup>2</sup> [www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2006/2006\\_11\\_16-EPA-darstellendes-Spiel.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2006/2006_11_16-EPA-darstellendes-Spiel.pdf)



## 2. Viertes Prüfungsfach im Abitur

Der Prüfungsschwerpunkt allerdings, auf den sich die Themenstellung bezieht, wird den Schülerinnen und Schülern vor der Prüfung mitgeteilt.

Eine den anderen Fächern vergleichbare Trennung nach Aufgaben aus dem vierten Kurs-halb-jahr und vorherigen Semestern ist im Fach Darstellendes Spiel wegen des Projektcharakters des Faches und einer nicht inhaltlich bestimmten Progression im Rahmenlehrplan nicht möglich. An diese Stelle tritt die Auswahl eines Prüfungsschwerpunkts aus einem der Unterrichtsprojekte in der Qualifikationsstufe.

Die Prüfung kann sich auf alle Halbjahre beziehen.

Auch im Fach Darstellendes Spiel werden zwei Aufgaben gestellt, hier aber eine spielpraktische oder gestaltend-praktische Aufgabe und eine Reflexionsaufgabe. Im Unterschied zu anderen Fächern bedarf natürlich eine spielpraktische Aufgabe einer längeren Vorbereitungszeit als die üblichen 20 Minuten. Deshalb wird hier eine Vorbereitungszeit von mindestens 60 Minuten für die Prüfungsgruppe angesetzt.

Die Reflexionsaufgabe, die jede Prüfungskandidatin und jeder Prüfungskandidat einzeln bewältigen muss, beträgt in der Regel 15 Minuten für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer einer Prüfungsgruppe.

### 2.3.1 Die spielpraktische Aufgabe

In der spielpraktischen Aufgabe soll eine Szene von bis zu drei Spielerinnen und Spielern selbstständig entwickelt und dramatische Figuren angemessen und differenziert gestaltet werden (zum Beispiel mimisch-gestisch, sprachlich, choreografisch und im Spiel mit Raum und Requisit).

Dazu können unterschiedliche Impulse für eine szenische Präsentation gegeben werden: von einem Text oder Textauszug über Bilder bis zu musikalischen Impulsen. So ist in einem der Prüfungsbeispiele in den EPA Darstellendes Spiel eine Aufgabe mit einem Bild von E. Hopper (*Hotel by a railroad*, 1952<sup>3</sup>) verknüpft.

Für die Aufgabe dient das Bild entweder als Ausgangs- oder als Endpunkt einer zu entwickelnden Szene.

Da die Prüflinge nicht nur erlernte Fertigkeiten und Kenntnisse reproduzieren, sondern das Gelernte selbstständig in neuen Situationen anwenden oder auf Fragestellungen in neuen Zusammenhängen reagieren können sollen (vgl. Fachanlage Darstellendes Spiel), können keine Aufgaben gestellt werden, die Spielanlässe aus vergangenen Unterrichtsprojekten wiederholen. Es sei denn, aus einem Projekt werden im Unterricht nicht behandelte Sequenzen gewählt oder es sollen zu bekannten Szenen Varianten entwickelt werden.

In der Fachanlage wird darauf hingewiesen, dass auch andere als szenische Aufgaben zugelassen sind, soweit sie praktisch-gestaltenden Charakter haben. Hier ist daran gedacht, dass Schülerinnen oder Schüler, die einen bildkünstlerischen Bezug zum Fach Darstellendes Spiel haben, ihre Leistung auch durch Entwürfe von Bühnenbildern oder Kostümen oder Masken dokumentieren können.

### 2.3.2 Das Auswertungsgespräch

Das Auswertungsgespräch ist Teil der spielpraktischen Aufgabe und nicht mit der Reflexionsaufgabe zu verwechseln. Das Gespräch schließt unmittelbar an die szenische Präsentation an und hat die Planung, also die gewählten Lösungsstrategien, und die praktische Durchführung der spielpraktischen Aufgabe zum Thema. Die Schülerinnen und Schüler haben hier Gelegenheit, ihre Inszenierungskonzeption zu erläutern und auf Einzelheiten der Präsentation hinzuweisen, um ihre praktische Leistung analytisch zu untermauern oder durch kritische Betrachtung zu verbessern.

Für dieses Auswertungsgespräch sind bis zu fünf Minuten pro Teilnehmerin und Teilnehmer vorgesehen.

---

<sup>3</sup> <http://media.photobucket.com/image/edward%20hopper/gotasdaqwa/2e910eb0.jpg>

### 2.3.3 Unterstützung durch andere Mitwirkende

Die notwendigen technischen Hilfsmittel für eine szenische Präsentation stellt die prüfende Lehrkraft zur Verfügung, so vor allem den angemessenen Einsatz von Beleuchtung oder Ton, aber auch notwendige Bühnenelemente und Requisiten.

Sollte es die gewählte Aufgabe erfordern, dass noch andere Mitspielerinnen oder Mitspieler bei einer szenischen Präsentation außer den Prüfungskandidatinnen und -kandidaten notwendig sind, so können vor der Prüfung noch weitere Schülerinnen oder Schüler um ihre Mitwirkung gebeten werden. Sie werden in die Vorbereitung, nicht aber in die Bewertung einbezogen. Selbstverständlich dürfen auch etwaige Mitspielerinnen und Mitspieler die Prüfungsaufgaben nicht vor der Prüfung erfahren.

Empfehlenswerter ist es ohnehin, die Prüfungsaufgaben nach der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auszuwählen.

### 2.3.4 Die Reflexionsaufgabe

Die Reflexionsaufgabe repräsentiert die zweite Prüfungsaufgabe, die jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer einzeln bewältigen muss und für die jede und jeder auch eine separate Vorbereitungszeit erhält.

Im Reflexionsteil soll die Aufgabenstellung Ausgangspunkt für ein Prüfungsgespräch sein:

Die Aufgabenstellung steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem ersten – spielpraktischen - Prüfungsteil. Sie kann sich unter anderem auf folgende Prüfungsgegenstände beziehen:

- a) den kulturellen, historischen oder theoretischen Hintergrund eines Projekts aus dem vorangegangenen Unterricht.
- b) Lösungen oder Varianten zu einem Projekt vor dem Hintergrund theoretischer oder wirkungsästhetischer Überlegungen.

Damit soll gewährleistet werden, dass die Reflexionsaufgabe nicht dem Abfragen von theaterhistorischen oder theatertheoretischen Kenntnissen dient, die ggf. aus völlig anderen Zusammenhängen stammen, sondern dass sie den didaktischen Schwerpunkt reflektieren soll (vgl. die im Anschluss dokumentierte Aufgabenstellung aus einer Berliner Abiturprüfung).

### 2.3.5 Erwartungshorizont und unterrichtliche Voraussetzungen

Bestandteil der Prüfungsaufgabe sollte in jedem Fall ein Erwartungshorizont sein, der die Kompetenzen auflistet, die zur Lösung der Aufgabe notwendig sind.

Außerdem empfiehlt sich eine Beschreibung der Unterrichts- und Projektentwicklung, die den gewählten Schwerpunkt nachvollziehbar erscheinen lässt.

### 2.3.6 Beispiele von Prüfungsaufgaben

#### 1. Beispiel: Zwei Prüfungskandidaten

Abiturprüfung im vierten Prüfungsfach Darstellendes Spiel  
Xy-Gymnasium 2008

Prüfungsgruppe:     xxxxxx  
                          yyyyyy

THEMA:           KOMISCHES SPIEL AM BEISPIEL KOMISCHER PAARE UND  
                          GATTUNGSPROBLEME DER KOMÖDIE

#### 1. Spielpraktische Aufgabe

- 1.1     Inszenieren Sie den Auszug aus Mrozeks Einakter „Eine wundersame Nacht“ und führen Sie anhand eigener Ideen die vorgegebene Szene

## 2. Viertes Prüfungsfach im Abitur

weiter, indem Sie unter anderem eine imaginierte dritte weibliche Person einfügen – die nur in der Vorstellung einer der beiden männlichen Figuren existiert! Entwickeln Sie auch einen passenden und wirksamen Schluss Ihres Spiels!

### 1.2 Aufgabe für das direkt anschließende Gespräch:

Erläutern und begründen Sie Ihre Wahl der dramaturgischen und gestalterischen Mittel im Zusammenhang des Themas (Komisches Spiel und komische Paare)!

### 1.3 Hinweise zur Bühne und zur Situation:

Die Bühne stellt ein billiges Hotelzimmer dar. Notwendige Requisiten sind zwei Betten. Weitere verfügbare Requisiten dürfen hinzugefügt werden.

Die beiden Figuren sind „typische mittlere Angestellte, die ihr Diplom haben und sich auf Dienstreise befinden. Die gemeinsame Reise scheint sie einander näher gebracht zu haben“.

## 2. Reflexionsaufgabe

2.1 Stellen Sie den Einakter von Mrozek - seine dramaturgische Gestaltung und seine szenische Umsetzung - in einen Kontext des komischen Spiels komischer Paare in der „Weiberkomödie“ von Inge und Heiner Müller und den „Juden“ von G.E. Lessing!

2.2 Erläutern Sie vor diesem Hintergrund grundsätzliche Merkmale der Gattung Komödie! Gehen Sie dazu von einem Zitat Dieter Wellershoffs aus:

*„Die Transzendenz der Komödie ist der Schrecken der Entfremdung. Man tut durch sie einen Blick in die unversöhnten Widersprüche, die auf der Bühne spielerisch ausgetragen werden (...). Ihre scheinhaften Lösungen klagen die realen ein.“*

Der folgende Aufgabenteil ist nicht für die Hand der Schülerinnen und Schüler

## 3. Erwartungshorizont

### **Sachkompetenz: Schwerpunkt komisches Spiel**

- komische Ausdrucksmittel erproben und variieren, sowohl mit Körpersprache und Bewegung als auch mit der Stimme (zum Beispiel Wiederholung, Verlangsamung, Über- und Untertreibung, Eskalation)
- mit individuellen Ausdrucksmitteln eine Rolle verkörpern – angemessene Mimik, Gestik, Haltung und Bewegung für eine Rollenfigur finden
- Impulse im Spiel geben und Impulse der Mitspielerin und des Mitspielers aufnehmen
- den Bühnenraum in seinen Eigenheiten und Gestaltungsmöglichkeiten wahrnehmen und Spielsequenzen angemessen verorten
- bei der Entwicklung von Szenen Kompositionsprinzipien anwenden (Steigerung, Kontrastierung u.a.m.)

### **Gestaltungskompetenz**

- Bewegungsabläufe zeitlich gliedern
- Mittel des komischen Spiels angemessen einsetzen
- Beziehungen des komischen Paares im Spiel sichtbar machen (Status)

## 2. Viertes Prüfungsfach im Abitur

- Reaktion des komischen Paares auf überraschende Impulse sichtbar machen (dritte Person)
- die vorgegebene Szene mit einem klaren Aufbau weiter entwickeln
- die Bildwirkung des Spiels berücksichtigen

### **Kommunikative Kompetenz**

- komische Spielmittel und Strukturen in Szenen erkennen und beschreiben
- Strukturelemente der Gattung Komödie auch in der geschichtlichen Entwicklung beschreiben (Ständeproblematik, Thematik, Publikum, Wirkung)
- Textvorlage auf eine szenische Umsetzung analysieren und auswerten, Alternativen aufzeigen und Entscheidungen begründen

### **Soziokulturelle Kompetenz**

- Komisches Spiel und komische Paare in den Projekten „Weiberkomödie“ und „Die Juden“ beschreiben und erläutern
- Gemeinsamkeiten der Gattung an den Beispielen erschließen und erläutern
- Komödie als spielerische Lösung realer Widersprüche begreifen (Weltershoff)
- Unterschiede von traditionellen Komödien (Aristophanes, Molière) und moderner Komödientheorie (Dürrenmatt) kennen und beschreiben
- Komödien als Verarbeitung der gegenwärtigen Wirklichkeit beurteilen

## 4. Unterrichtliche Voraussetzungen

### 11. Jahrgang:

Gruppendynamische Übungen zur Bildung einer Spielgruppe; Einführung in theatrale Mittel, Improvisationsübungen – Projektentscheidung für 12 und erste Stoff- und Motivrecherchen zu Moses Mendelssohn

### 12. Jahrgang:

Eigenproduktion – biografische Collage zu Moses Mendelssohns Biografie – dazu dramaturgische Vorarbeiten und Entwürfe für einen Spieltext, Inszenierung und Aufführungen in der Schule und beim „Arbeitstreffen Schultheater Berlin“; integrierte Teilprojekte „Theater auf dem Theater“ mit Lessings „Juden“ und „Nathan“ in Kürzestfassungen; dazu Schwerpunkte „Komisches Spiel“; Sichtung Analyse und Bewertung von Schultheaterinszenierungen beim „Arbeitstreffen Schultheater Berlin“.

### 13. Jahrgang:

Bearbeitung des Stückes „Weiberkomödie“ von Inge und Heiner Müller; Auseinandersetzung mit theatertheoretischen Ansätzen insbesondere komödientheoretischen und spielpraktischen; Sichtung, Analyse und Bewertung von Schultheaterinszenierungen beim „Theatertreffen der Jugend“.

## 2. Viertes Prüfungsfach im Abitur

### 5. Hinweise zur Bewertung der Prüfungsleistung

Die Note „ausreichend“ (5 Punkte) kann erteilt werden, wenn die Beziehung des komischen Paares erkennbar gestaltet worden ist und die Gestaltung auf fachliche Grundkenntnisse im darstellerischen und gestalterischen Bereich verweist.

Dabei sind die Schwerpunkte der Aufgabe über die Konstruktion der imaginierten dritten Figur erfasst und der Dialog mit ihr und dem anwesenden männlichen Gegenüber ist gattungsspezifisch präsentiert.

Bei der Reflexionsaufgabe werden Grundkenntnisse zur Gattung vorgestellt. Sie werden an der „Weiberkomödie“, den „Juden“ und der „Wunderbaren Nacht“ beispielhaft veranschaulicht. Das Zitat Dieter Wellershoffs wird paraphrasiert und mit den Beispielen der Texte in Zusammenhang gebracht. Die Leistungen liegen im Anforderungsbereich I und II und ansatzweise auch im Anforderungsbereich II.

Ein mit „gut“ (11 Punkte) beurteiltes Prüfungsergebnis setzt voraus, dass Intention und Zielrichtung der Aufgaben differenziert erfasst und selbstständige Lösungen gefunden, präsentiert und erläutert werden. Dabei muss das Ergebnis der spielpraktischen Prüfung zeigen, dass der Prüfling bzw. die Prüfungsgruppe die Beziehungen des komischen Paares wirkungsvoll gestalten kann, vor allem auch die Unmöglichkeit einer direkten, unverstellten Kommunikation sowie die Beschädigung der Figuren durch ihre soziale Determinierung. Bei der Reflexionsaufgabe muss die theoretische Fundierung der Gattung Komödie auf dem Hintergrund der praktischen Erfahrungen zielgerichtet und argumentativ schlüssig vorgetragen werden. Insbesondere muss der Zusammenhang zwischen der „Wundersamen Nacht“ und der „Weiberkomödie“ bzw. den „Juden“ hergestellt werden. Überwiegend werden hier Leistungen im Anforderungsbereich II und III erbracht.

## 2. Beispiel: Ein Prüfungskandidat mit Mitspielern

- I. Spielpraktische Aufgabe: Entwicklung einer choreografischen Szene auf der Basis eines Textes sowie einer musikalischen Komposition
  1. Gestalten Sie auf der Grundlage des Textes von Heiner Müller sowie dem Musikstück Nr. ... der vorliegenden CD mit Ausschnitten aus Kompositionen von Meredith Monk eine szenisch-choreografische Umsetzung.
  2. Begründen bzw. erläutern Sie im anschließenden Gespräch Ihre gestalterische Konzeption und Ihre Strategie zur Aufgabenlösung.
  
- II. Reflexionsaufgabe: Theorie/Geschichte/Kulturelles Leben
  1. Stellen Sie Ihre praktische Umsetzung in einen konkreten Kontext mit dem zeitgenössischen Körper- und Bewegungstheater.
  2. Gehen Sie auf die Erscheinungsformen des Elisabethanischen Theaters ein.
  3. Erläutern Sie grundsätzliche inhaltliche Ansprüche und formale Ansätze des Körper- und Bewegungstheaters.

## 2. Viertes Prüfungsfach im Abitur

Heiner Müller: „Macbeth“

*Lady Macbeth, einen Brief lesend*

Lady Macbeth

*Sie begegneten mir am Tag des Siegs, und ich weiß aus dem genauesten Beispiel, sie haben mehr als sterbliche Wissenschaft. Als ich brannte, sie mehr zu befragen, machten sie sich zu Luft, in der sie verschwanden. Während ich betäubt stand, kamen Boten vom König, die mich grüßten Than von Cawdor, welchen Titel meine Schwestern, die Hexen, mir verliehen hatten vordem, auf die Zeit, die kommt, hindeutend mit Heil König, der sein wird. Das habe ich für gut gehalten dir zu vertraun, Partnerin meiner Größe. Leg es an dein Herz und leb wohl.*

Ihnen stehen für die Vorbereitung beider Aufgaben insgesamt 90 Minuten zur Verfügung.

Sie nutzen für Ihre Vorbereitung sowie die anschließende Prüfung die Aula.

Weiterhin stehen Ihnen für die Vorbereitung und die Präsentation von Aufgabe I.1.

vier Mitschülerinnen und -schüler zur Verfügung.

### Prüfungsablauf

Die beiden Prüfungsteile – die spielpraktische Prüfung und die Reflexionsaufgabe – können direkt hintereinander oder auch zeitlich getrennt aufeinander folgen. Dazwischen liegen selbstverständlich die Vorbereitungszeiten für die Reflexionsaufgabe.

So können beide Prüfungsteile – wenn nicht unmittelbar hintereinander – zum Beispiel am Vor- und Nachmittag positioniert werden oder auch an zwei verschiedenen Tagen.

Der Ablauf gestaltet sich folgendermaßen:

- a) Die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer erhalten ihre spielpraktische Aufgabe und ziehen sich zur Vorbereitung zurück.
- b) Nach der Vorbereitungszeit präsentiert die Gruppe ihr Ergebnis (ca. 10 Minuten).
- c) Daran anschließend findet das Auswertungsgespräch statt, mit einer Dauer von bis zu fünf Minuten pro Teilnehmerin und Teilnehmer.
- d) Bei einer fortlaufenden Prüfung ist es sinnvoll, eine Pause einzuschalten.
- e) Nach dieser Pause werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer jeweils im Viertelstundentakt zur Vorbereitung der Reflexionsaufgabe gebeten.
- f) Für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer findet nacheinander die Prüfung der Reflexionsaufgabe statt mit einer Dauer von je 10 Minuten.
- g) Die Prüfungskommission berät das Ergebnis und teilt es anschließend den Teilnehmern mit.

### Bewertung

Die Aufgabenstellung sowohl der spielpraktischen Aufgabe als auch der Reflexionsaufgabe muss Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen ermöglichen.

Die Bewertung der Prüfungsleistung berücksichtigt die Anforderungen der Aufgabenstellung und die Eigenständigkeit der Prüfungsleistung auf dem Hintergrund der unterrichtlichen Voraussetzungen. Sie orientiert sich an der Beschreibung erwarteter Prüfungsleistungen.

## 2. Viertes Prüfungsfach im Abitur

Bei einer Prüfung im vierten Prüfungsfach Darstellendes Spiel setzt sich die Note für die spielpraktische Prüfung aus drei Elementen zusammen:

- der Planungs- und Inszenierungsleistung, in die gemeinsame und Einzelleistungen eingehen,
- der darstellerischen Leistung der einzelnen Prüfungsteilnehmerinnen und – teilnehmer,
- der analytischen Leistung im Auswertungsgespräch (als gemeinsame Leistung und auch als darstellerische Einzelleistung).

Dieser Teil ist von der Bewertung her zunächst gleich gewichtet wie die Bewertung der Reflexionsaufgabe. Die Bewertung der beiden Prüfungsteile mündet in eine gemeinsame Note. In Zweifelsfällen ist die Leistung im spielpraktischen Teil (spielpraktische Aufgabe und direkt anschließendes Gespräch) stärker zu gewichten als die Leistung in der Reflexionsaufgabe.

Bei der Bewertung ist weiter zu berücksichtigen, inwieweit die Prüflinge im praktischen Teil darstellerische Mittel situationsgerecht, angemessen und kompetent einsetzen können. Im theoretischen Teil fließt in die Bewertung ein, inwieweit sie sich anschaulich und differenziert ausdrücken, Überlegungen strukturiert und unter Benutzung fachsprachlicher Grundbegriffe vortragen können, sowie auf Impulse und Fragen der Prüferin oder des Prüfers eingehen und gegebenenfalls eigene weitergehende sach- und problemgerechte Beiträge einbringen können.

Die Note „ausreichend“ (5 Punkte) kann nur erteilt werden, wenn über den Anforderungsbereich I hinaus auch wesentliche Leistungen im Anforderungsbereich II erbracht wurden. Das Ergebnis muss erkennen lassen, dass der Charakter und der Schwerpunkt der Aufgaben erfasst und Ansätze zur Lösung erbracht wurden. Dabei müssen fachliche Kenntnisse sowie darstellerische Fähigkeiten und Fertigkeiten erkennbar sein und verständlich und angemessen dargeboten werden.

Sind in der praktischen oder in der theoretischen Aufgabe ungenügende Leistungen erbracht worden, so kann die gesamte Prüfungsleistung nicht mehr „ausreichend“ (5 Punkte) genannt werden.

Ein mit „gut“ beurteiltes Prüfungsergebnis setzt überwiegend Leistungen im Anforderungsbereich II und III voraus.

### **Erfahrungen**

Die Struktur der Aufgabenstellung und des Prüfungsablaufs ähnelt im Grundsatz dem der spielpraktischen Klausuren, die in den beiden Kursjahren oder davor geübt worden sollte. Gleichwohl ist die Prüfung insgesamt wesentlich anspruchsvoller als jede Klausur vorher und auch als eine Präsentation im Rahmen der fünften Prüfungskomponente.

## 3 Fünfte Prüfungskomponente Darstellendes Spiel im Abitur

„Die fünfte Prüfungskomponente (5.PK) besteht entweder aus einer Präsentationsprüfung oder aus einer besonderen Lernleistung. In beiden Formen muss das Thema mindestens einem in der gymnasialen Oberstufe unterrichteten Fach (Referenzfach) zuzuordnen sein und der fachübergreifende Aspekt (Bezugsfach) berücksichtigt werden. Die Präsentationsprüfung umfasst eine schriftliche Ausarbeitung, eine Präsentation und ein sich anschließendes Prüfungsgespräch.

Die besondere Lernleistung besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Prüfungsgespräch.

Beide Formen der fünften Prüfungskomponente können als Einzel- oder Gruppenprüfung mit bis zu vier Prüflingen durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen ist durch die Art der Aufgabenstellung dafür Sorge zu tragen, dass die individuelle Leistung eindeutig erkennbar ist.“

In diesem § 44 weist die VO-GO der 5.PK einen neuen Anteil zu. Zur Präsentationsprüfung gehört für Schülerinnen und Schüler ab dem Prüfungsdurchgang 2012/13 eine „schriftliche Ausarbeitung“.

Die Handreichung zur 5.Prüfungskomponente gibt genaue Hinweise für alle Fächer, einsehbar unter [www.berlin.de/imperia/md/content/sen.../handreichung\\_5pk.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen.../handreichung_5pk.pdf).

Das Darstellende Spiel weist, was die Ausgestaltung der schriftlichen Ausarbeitung angeht, keine besondere Fachspezifik auf. Verbindlich sind hier die VO-GO, Nr.21-23 AV Prüfungen und die schulspezifischen konkreten Absprachen.

### 3.1 Präsentationsprüfung

#### 3.1.1 Zulassung und Voraussetzungen

Das Referenzfach (das ist das Prüfungsfach) der fünften Prüfungskomponente muss durchgehend in der Qualifikationsphase belegt werden.

Das heißt, dass Darstellendes Spiel in der Regel zwei Jahre belegt wird.

Für die Zulassung zur Präsentationsprüfung muss ein weiteres Fach mit Bezug zum Prüfungsgegenstand zwei Kurshalbjahre belegt werden, sofern nicht anderweitig vertiefte Kenntnisse in diesem Fachgebiet erworben wurden, § 23 Abs. 8 VO-GO.

In der Regel wird der fachübergreifende Charakter einer Präsentationsprüfung durch „klassische“ Bezugsfächer wie Deutsch, eine Fremdsprache, Kunst, Musik oder auch ein gesellschaftswissenschaftliches Fach nachgewiesen.

Grundsätzlich sind aber auch Kombinationen mit naturwissenschaftlichen Fächern oder Psychologie denkbar und möglich. Wie aus der VO-GO hervorgeht, ist dies aber kein unbedingter Zwang, wenn Schülerinnen und Schüler nachweisen können, dass sie in einem Fachgebiet „vertiefte Kenntnisse“ erworben haben.

Die Präsentationsprüfung kann als Gruppenprüfung mit bis zu vier Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemeldet werden.

#### 3.1.2 Die schriftliche Ausarbeitung

Die schriftliche Ausarbeitung stellt den neuen Anteil der 5.PK dar, der ab dem Schuljahr 2012/13 gilt.

Sämtliche Formalia sind in der Nr.22 Abs.1 AV Prüfungen und in der Handreichung zur 5.PK (s. Link w.o.) für alle Fächer nachzulesen und werden hier kurz zusammengefasst.



### 3. Fünfte Prüfungskomponente im Abitur

#### Formale Anforderungen:

- Ca. fünf Seiten maschinenschriftlich (Schriftgröße 11 pt, 1,5-zeilig).
- Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Anteile erkennbar sein.
- Das Papier soll gemeinsame Anteile und von jedem Mitglied eine individuelle Reflexion enthalten.

#### Mögliche Gliederung:

- Deckblatt
- Darstellung des Arbeitsprozesses
- Quellenverzeichnis (verwendete Literatur und Materialien)
- Tabelle zum Verlauf der Vorbereitung der Präsentation
- Individuelle Reflexion ( von jedem Mitglied der Gruppe)

#### Die Bewertung der verschiedenen Anteile erfolgt dann nach folgendem Verhältnis

- Präsentation (doppelt gewichtet) + Prüfungsgespräch + schriftliche Ausarbeitung (jeweils einfach gewichtet) = Gesamtpunktzahl : 4 = Gesamtbewertung.

#### **3.1.3 Themenwahl und Themenerstellung**

Im Fach Darstellendes Spiel liegt der Schwerpunkt auf der szenischen Präsentation. Ein Vortrag ist nicht zwingend erforderlich, es sei denn, die szenische Präsentation hat eine zu kurze Dauer (weniger als 20 Minuten).

Die in anderen Fächern übliche Präsentationsform des Vortrags ggf. mit medialer Unterstützung ist im Fach Darstellendes Spiel möglich, wenn die künstlerische Gestaltung eines Theatermittels den Schwerpunkt bildet, wie zum Beispiel Bühnen- oder Kostümentwürfe.

Die Präsentation kann aber auch als Mischform gestaltet werden:

Sie kann sowohl szenisch-spielerische Anteile enthalten, als auch solche, die einen Inhalt darstellen und reflektieren. Das Besondere an den Präsentationsprüfungen im Darstellenden Spiel ist, dass für alles insgesamt eine **F o r m** gefunden werden muss! Diese kann durchaus szenisch sein.

Das heißt, dass eine Präsentation, die z.B. zum Thema hat: „Welche Mittel und Probleme sind relevant bei der Dramatisierung von Fontanes Roman ‚Grete Minde‘?“, eine Rahmenhandlung erfinden kann, in der sich eine Spielerin als Regisseurin den zentralen Fragen einer solchen Aufgabe stellt, anschließend die Ideen szenisch umsetzt und die Umsetzung in der Rahmenhandlung wiederum reflektiert.

So sind diskursive, reflektierende und szenische Anteile in eine Spielhandlung integriert.

Die Präsentation kann sich auf literarische, fachwissenschaftliche und fachpraktische Texte beziehen und neben der szenischen Präsentation auch andere Formen wie einen mediengestützten Vortrag, Software-Präsentationen, Video- und Fotoproduktionen, Plakat- oder Modellpräsentationen sowie künstlerische Arbeiten (Skizzen, Figurinen u.a.m.) einschließen.

Die Wahl eines geeigneten und die Formulierung des Themas stellen den ersten wichtigen Schritt der Präsentationsprüfung dar.

#### 1. Hinweis: Auf keinen Fall nur das Thema b e n e n n e n !

Bei Themenstellungen für szenische Präsentationen neigen viele Schülerinnen und Schüler, aber auch viele Lehrerinnen und Lehrer dazu, nur den Gegenstand zu nennen, also die von den Schülerninnen und Schülern gewählte Szene, den Ausschnitt oder das Stück, das gestaltet werden soll, zum Beispiel „Licht und Ton als Gestaltungsmittel im Theater“ oder „Der Konflikt der Mütter in Brechts Kaukasischem Kreidekreis“.

### 3. Fünfte Prüfungskomponente im Abitur

#### Wie macht man es richtig?

Auch für das Fach Darstellendes Spiel ist die Berliner „Handreichung für die fünfte Prüfungskomponente“ (s.o.) eine wichtige Basis für alle Entscheidungen und Prozesse – für Lehrerinnen und Lehrer wie für Schülerinnen und Schüler!

- Dort findet man auch eine Erklärung für den Unterschied zwischen dem Gegenstand, dem Inhalt eines Stoffes und dem Thema. Ein Thema entsteht durch eine Fragestellung, durch eine Problemorientierung, ein Prüfungsthema muss also problemorientiert sein und/oder eine Fragestellung enthalten!
- Beispielformulierungen, die zeigen, dass problemorientierte Fragestellungen zu einem individuellen Urteil herausfordern, beginnen oft mit „In wieweit ist ...?“. So werden die Schülerinnen und Schüler durch die Themenformulierung zu zielorientierten Arbeit angeleitet, die mit einem individuellen Urteil verknüpft werden kann.

Beispiel: Inwieweit ist das Frauenbild in Gesine Dankwerts Stück „girlsnightout“ als *modern* zu bezeichnen? Stückanalyse, szenische Umsetzung mit Stellungnahme und Diskurs zur historischen Bedingtheit des Frauenbildes.

#### 2. Hinweis: Umfang im Blick behalten!

„Das Problem der Integration von Jugendlichen in der Großstadt. Szenische Präsentation“, ein Thema, das nah an der Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler liegt und dadurch interessant erscheint, ist dennoch so nicht zu realisieren:

Bei einem problemorientierten Thema darf natürlich der **k o n k r e t e** Inhalt oder der Gegenstand nicht völlig verschwinden. Um die Angemessenheit und Realisierbarkeit des Themas zu prüfen – eine Voraussetzung für die Genehmigung – müssen auch die Quelle und der Stoff angegeben werden. Es kann durchaus vorkommen, dass Schülerinnen und Schüler ein eigenes Stück zu einem Thema schreiben wollen und sich damit einen zu großen Arbeitsumfang zumuten.

Inhaltlich wird der Bezug zu einem konkreten Gegenstand oder zu einem Text auch als Reibungsfläche interessant, weil er den Schülerinnen und Schülern ein bestimmtes Niveau der Auseinandersetzung abverlangen kann. Das kann inhaltliche und strukturgebende Unterstützung zugleich sein.

#### Wie macht man es richtig?

Achten Sie deshalb darauf, dass immer die Quelle genannt wird, im Beispiel oben also: „Szenische Präsentation am Beispiel von...“ oder „anhand eines Textes von....“.

Stellen Sie einen Bezug zu einem Problemkontext oder einem Text oder einen Vergleich her, die als Reibungsfläche dienen.

Beispiel 1: Inwiefern kann INTEGRATION als Prozess auf dem Theater problematisiert werden? Inszenierungsanalyse und szenische Stellungnahme zu einer Inszenierung des Ballhaus Naunynstraße („Ferienlager 3. Generation“ von Lukas Langhoff).

Beispiel 2: Inwiefern variiert die Darstellung des Figurenstatus in der Szene „Beim Hauptmann“ aus Büchners Drama „Woyzeck“ im Vergleich von theatraler mit filmischer Inszenierung? Untersuchungsschwerpunkt: Mimik/Gestik (alternativ: Raum/Licht, alternativ: Dramaturgie der Szene).

#### Individuelle Anteile in der Gruppe

Auch bei einer Gruppenprüfung müssen individuelle Anteile erkennbar sein:

Das wird zunächst dadurch gewährleistet, dass in der schriftlichen Ausarbeitung von jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer eine individuelle Reflexion enthalten sein muss.

### 3. Fünfte Prüfungskomponente im Abitur

In der szenischen Präsentation kann auf Basis des Bewertungsbogens die szenische Arbeit jedes Einzelnen erfasst werden.

Und schließlich ist ein individueller Schwerpunkt durchaus beim anschließenden Prüfungsgespräch möglich, das ja auch auf den Hintergrund und die Zusammenhänge der Präsentation eingehen soll. Es ist deshalb empfehlenswert, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Gruppenprüfung jeweils einen Schwerpunkt für das Prüfungsgespräch angeben zu lassen. Auf diesen Schwerpunkt kann dann beim Prüfungsgespräch entsprechend Bezug genommen werden.

#### Beispiele für Themenstellungen aus Berliner Schulen:

1. Mit Angabe eines individuellen Schwerpunkts
  - Tänzerische Interpretation des Gedichts „Nach dem Fest“ von Hermann Hesse unter dem Aspekt der Melancholie (Deutsch und DS, 3 Schüler)
    - Hesse – Leben und Werk
    - Melancholie als Phänomen
    - Ausdruckstanz, Choreographie
  - Das Problem der Verleumdung am Beispiel des Phaidra-Mythos und des Stückes „Phaidras Liebe“ von Sarah Kane (Englisch oder Deutsch und DS, 2 Schüler)
    - Der Mythos
    - Sarah Kane
  
2. Weitere Beispiele für Themen zur Präsentationsprüfung
  - In wiefern verknüpfen sich Gewalt und Sprache im Absurden Theater am Beispiel von „Die Unterrichtsstunde“ von Ionesco? (Deutsch und DS)
  - Die Heilige Johanna als Frauenfigur im Kontext von Macht. Ein Vergleich von Friedrich Schillers „Die Jungfrau von Orléans“ und Bertolt Brechts „Die heilige Johanna der Schlachthöfe“ (Deutsch und DS)
  - In wiefern kann Theater Mittel gesellschaftlichen Handelns sein? Recherche und szenische Umsetzung mit den Mitteln des dokumentarischen und biographischen Theaters. (Deutsch und DS)
  - In wiefern lassen sich klassische Texte durch zeitgenössische Inszenierungsideen und -mittel vergegenwärtigen am Beispiel ausgewählter Szenen von Kleists „Penthesilea“? (Deutsch und DS)
  - In wie weit trägt ein Kostüm zur Rollenfindung bei? Vergleich von historisierendem und modernem Kostümbild am Beispiel der „Maria Stuart“ Friedrich Schillers. (Bildende Kunst und DS)
  - Die Darstellung der Gefühlswelt des Leonce aus Büchners „Leonce und Lena“. Eine Auseinandersetzung mit der theatralen Funktion von Figurensplitting.

#### **3.1.4 Vorbereitung und Beratung**

Die „Handreichung für die fünfte Prüfungskomponente“ formuliert sehr klar, dass Lehrerinnen und Lehrer den Schülerinnen und Schülern bei der Erstellung eines Produktes in beratender Funktion zur Seite stehen, für das sie die Verantwortung tragen - und das in unserem Fall i.d.R. szenisch und vor Publikum präsentiert wird.

Besonders wichtig ist es, den Zeitraum der Bearbeitung mit den Schülerinnen und Schülern durch Beratungstermine, die in Protokollen festgehalten werden, so zu gliedern, dass die umfangreichen Aufgaben angemessen bewältigt werden können.

### 3. Fünfte Prüfungskomponente im Abitur

Wichtig ist es, dass wir als Theaterlehrerinnen und -lehrer unterstützen, aber **n i c h t** direkt in den Probenprozess eingreifen. Wir können ggf. kritisch hinterfragen, dürfen uns aber nicht in den Prozess der Gestaltung und Entwicklung einmischen.

Wir sollten die Schülerinnen und Schüler bei allem, was die Rahmenbedingungen ihrer Arbeit angeht, direkt unterstützen:

- Raum und Technik für Probenzeiten organisieren
- Recherchemöglichkeiten eröffnen
- Ansprechpartner organisieren
- Material und Hilfsmittel bereitstellen helfen
- kritische Nachfragen stellen und motivieren

Die Schülerinnen und Schüler müssen von Anfang an in ihrer Gruppe die Verantwortung für das Produkt übernehmen, wir als Lehrerinnen und Lehrer unterstützen, beraten und bewerten, aber wir arbeiten und inszenieren nicht mit!

#### 3.1.5 Hilfestellung bei der Vorbereitung und der Präsentation

Bei den szenischen Präsentationen sind technische Helferinnen und Helfer, die nicht der Prüfungsgruppe angehören, zugelassen. Dies betrifft vor allem Licht- und Tontechnik, aber auch musikalische Begleitung. Die Leistung dieser Helferinnen und Helfer wird nicht bewertet, wohl aber die Qualität der technischen Konzeption, die die Prüfungsgruppe erarbeitet hat.

Eine Prüfungsgruppe kann auch weitere, nicht zur Prüfungsgruppe gehörende Spielerinnen oder Spieler bei einer szenischen Präsentation einsetzen, wenn ihre Konzeption dies erfordert. Diese Mitspielerinnen und Mitspieler werden nicht in die Bewertung einbezogen. Sie müssen der Schule der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten angehören oder einer Berliner Schule.

Nach vielen Nachfragen sind diese Abschnitte neu formuliert und in die Fachanlage Darstellendes Spiel in der AV-Prüfungen aufgenommen worden.

Eine Beratung und Unterstützung durch außerschulische Kräfte ist in der einschlägigen Handreichung vorgesehen, nicht aber durch für solche Zwecke von der Schule eingestellte Lehrkräfte (aus PKB-Mitteln), die eventuell gar noch der Prüfungskommission angehören.

Wichtig ist, dass die Schülerinnen und Schüler die Präsentation auch konzeptionell selbständig verantworten. Das wird durch inhaltlich-darstellende Passagen der Präsentation, durch die schriftliche Ausarbeitung und im Reflexionsgespräch überprüft. Insofern werden auch dadurch externe Trainingseffekte relativiert.

#### 3.1.6 Prüfungsablauf

§ 44 Abs.5 Satz 2 VO-GO gibt dazu an:

„Als Einzelprüfung dauert die Präsentation ohne Vorbereitungszeit in der Regel 20 Minuten, das anschließende Prüfungsgespräch in der Regel 10 Minuten, bei Gruppenprüfungen erhöht sich die Dauer je weiterem Prüfling um jeweils insgesamt zehn Minuten.“

Dementsprechend ergeben sich die folgenden Zeiten:

Anzahl der Prüflinge	Dauer der Präsentation	Dauer des Prüfungsgesprächs	Dauer insgesamt
1	20 Min	10 Min	30 Min
2	20 bis 25 Min	15 bis 20 Min	40 Min
3	20 bis 30 Min	20 bis 30 Min	50 Min
4	20 bis 35 Min	25 bis 40 Min	60 Min

### 3. Fünfte Prüfungskomponente im Abitur

Dem Fachausschuss wird empfohlen, je nach Zusammensetzung der Prüfungsgruppe, Prüfungsthema und Leistungsfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Ermessensraum auszuschöpfen. Die Dauer des Prüfungsgesprächs verlängert sich um jeweils 10 Minuten je nach Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Fixiert ist die Dauer beider Prüfungsanteile, also der gesamte Prüfungsumfang.

#### 3.1.7 Prüfungsgespräch

Wie in allen anderen Fächern auch, stellt das Prüfungsgespräch kein „Abfragegespräch“ dar. Es geht nicht darum, eine Art „Kanonwissen“ der Schülerinnen und Schüler abfragend zu überprüfen. Es geht darum, das Reflexionsniveau der Präsentation und des Themas zu erfassen.

In der alten Version der Handreichungen 5. PK heißt es dazu:

„Im Mittelpunkt des Prüfungsgesprächs stehen Aspekte der Präsentation bzw. der Reflexion der wissenschaftlichen Arbeit. Ein Abfragen von Fachwissen entspricht nicht der Intention des Prüfungsgesprächs. Die Kandidaten sollen im Prüfungsgespräch die Gelegenheit bekommen,

- ihre Kompetenzen zu untermauern,
- die Eigenständigkeit der Positionen zu belegen,
- die Gemeinsamkeit der Erarbeitung in der Gruppe und die Kenntnis der Gesamtthematik zu verdeutlichen,
- den eigenen Arbeitsweg sowie die Ergebnisse zu reflektieren und zu bewerten.

Die Rückfragen der bzw. des Prüfenden haben demnach die Funktion,

- die Entscheidungen zu verdeutlichen, die dem Konzept der Präsentation sowohl in der thematischen Auswahl und Gewichtung als auch in der medialen Umsetzung zugrunde liegen,
- wesentliche Inhalte der Präsentation zu vertiefen, gegebenenfalls zu ergänzen, wenn sie aus Zeitgründen in der Präsentation nicht oder nur im Ansatz zur Sprache gekommen sind,
- Anwendungen oder Querverbindungen zu erfragen,
- Unklares klären zu lassen.“

#### 3.1.8 Bewertung

Für den Regelfall einer szenischen Präsentation als Gruppenprüfung im Fach Darstellendes Spiel gelten grundsätzlich die Kriterien in Nr. 22 Abs. 4 der AV Prüfungen.

Dabei kann von einer Dreiteilung der Leistungen ausgegangen werden:

- Den ersten Teil bildet die *g e m e i n s a m e* Planungs- und Inszenierungsleistung mit den einschlägigen Fach- und Methodenkompetenzen. Hier wird eine gemeinsame Bewertung für die Gruppe vorgenommen.
- Im zweiten Teil werden die *i n d i v i d u e l l e n* Präsentationsleistungen bewertet, gegliedert nach den für szenisches Spiel geltenden Kompetenzen.
- Als Drittes wird die *i n d i v i d u e l l e* Leistung im *P r ü f u n g s g e s p r ä c h* bewertet.

Derzeit gibt es noch keinen offiziellen Bewertungsbogen für szenische oder andere gestaltende Präsentationen. Das beigefügte Prüfungsprotokoll ist nicht rechtsverbindlich, sondern kann unter Umständen nur als Bewertungshilfe während der Prüfung und für die Notenfindung in der Prüfungskommission eingesetzt werden. Das „offizielle“ Prüfungsprotokoll wird ausgefüllt und der Bewertungsbogen angehängt.

### 3. Fünfte Prüfungskomponente im Abitur

Zur Bewertung direkt aus § 44 Abs. 5 VO-GO:

„Entsprechend der Schwerpunktlegung werden die Teilnoten für die Präsentation und das Prüfungsgespräch im Verhältnis 2 zu 1 gewichtet. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Für die Beurteilung der schriftlichen Ausarbeitung der Präsentationsprüfung gilt § 41 Absatz 1, 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die endgültige Note nach Abschluss des Prüfungsgesprächs durch den Fachausschuss festgelegt wird und die Punktbewertung der Präsentation in zweifacher Wertung sowie die Punktbewertung des Prüfungsgesprächs und der schriftlichen Ausarbeitung in jeweils einfacher Wertung zur Gesamtbewertung zusammengefasst werden.“

## 3.2 Besondere Lernleistung (BLL)

### 3.2.1 Die schriftliche Arbeit

Die besondere Lernleistung als schriftliche Ausarbeitung hat in der Regel ein künstlerisches Projekt zum Gegenstand, an dem eine Schülerin oder ein Schüler teilgenommen hat. Ebenso wie in anderen Prüfungsbereichen der fünften Prüfungskomponente ist auch hier ein fachübergreifender Anteil obligatorisch und reflektierende, wissenschaftspropädeutische Methoden sind verstärkt anzuwenden.

Beispiel:

Eine Schülerin oder ein Schüler dokumentiert die Entwicklung eines Projekts im ersten Jahr der Qualifikationsphase. Dafür eignen sich besondere Projekte fachübergreifender Kooperation mehrerer Fachbereiche einer Schule ebenso wie Kooperationsprojekte mit außerschulischen Partnern, wie z.B. TUSCH-Projekte.

Die Entwicklung des Projektes muss konsequent durch vielfältiges Material dokumentiert werden:

Gesprächs- oder Unterrichtsprotokolle, Fotos, Skizzen von Entwürfen, Prospekte etc.

Während dieser Zeit wird sich die zentrale Untersuchungsfrage, die als Leitlinie der BLL an das Projekt gestellt wird, ergeben.

Anhand dieser Materialsammlung kann die Autorin oder der Autor nach Abschluss des Projekts unter Heranziehung von Fachliteratur die Entwicklung reflektieren und sie in Bezug zur zentralen Untersuchungsfrage stellen.

Der Umfang der Arbeit soll ca. 20 Seiten betragen. Der Textanteil der Dokumentation soll 50% betragen, 50% der schriftlichen Ausarbeitung des Materials.

In geeigneten Fächern kann die schriftliche Darstellung teilweise durch andere Formen der Dokumentation ersetzt werden. Es ist also möglich, die Dokumentation auch durch einen Film, Spot, Trailer etc. teilweise zu ersetzen. Man sollte dabei auf die Vollständigkeit der Projektdarstellung und die Berücksichtigung der Leitfrage achten, ebenso auf die Angemessenheit der gewählten Mittel.

### 3.2.2 Die schriftliche Arbeit als Wettbewerbsbeitrag

Wettbewerbe können auch Anlass für eine besondere Lernleistung sein. Dies sind im Fach Darstellendes Spiel derzeit insbesondere zwei Wettbewerbe:

- das Schultheater der Länder (organisiert vom Bundesverband Theater in Schulen und den jeweiligen Landesverbänden)
- das Theatertreffen der Jugend (organisiert von den Berliner Festspielen)

Diese beiden Wettbewerbe bieten vielfältige Möglichkeiten, Schultheaterprojekte auch durch BLL einer kritischen Reflexion zu unterziehen.

### 3. Fünfte Prüfungskomponente im Abitur / 4. Sonderregelung für Gäste

#### 3.2.3 Das Prüfungsgespräch

Nach Abgabe der schriftlichen Arbeit ist von jedem Prüfling noch ein Prüfungsgespräch zu absolvieren. Die Schülerinnen und Schüler präsentieren die Ergebnisse, stellen in einem fachlichen Gespräch die Entwicklung ihrer Arbeit dar, ordnen sie wissenschaftspropädeutisch ein und diskutieren sie.

#### 3.2.4 Bewertung

Die schriftliche Arbeit und das Prüfungsgespräch werden im Verhältnis 3:1 gewertet.

## 4 Sonderregelung für Gäste bei Prüfungen

Es gilt die Regelung § 34 VO-GO, dass Lehrerinnen und Lehrer bzw. Studienreferendare in der Ausbildung als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen können.

Eltern oder Schülerinnen und Schüler dagegen können dies nur in begrenztem Umfang und nur dann, wenn sie Eltern- oder Schülervertreterin oder – vertreter sind:

„Bei jeder Prüfung dürfen nur jeweils insgesamt zwei Eltern- und Schülervertreterinnen oder -vertreter mit Zustimmung des Prüflings oder der Prüflinge einer Gruppenprüfung anwesend sein.“

In der Phase der Notenfindung sind die Gäste nicht zugelassen, sondern müssen den Prüfungsraum verlassen.

Da laut VO-GO die oder der Prüfungsvorsitzende „in besonders begründeten Fällen“ weitere Personen als Gäste zulassen kann, liegt die letzte Entscheidung hier bei der Schulleitung.

## **5 Anhang**

### **5.1 Sekundarstufe I – Verordnung (Sek I – VO) vom 31.3.2010, zuletzt geändert am 01.10.2013**

#### **Präsentationsprüfung im Mittleren Schulabschluss und EBBR**

##### **§ 41 Präsentationsprüfung**

(1) Die Schülerinnen und Schüler wählen mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten bis zu einem von der Schule festgelegten Termin im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 die Thematik für die Präsentationsprüfung, die vom Prüfungsausschuss zugelassen werden muss. Sofern die Thematik fachübergreifend angelegt ist, muss sie einem Fach oder Lernbereich zugeordnet werden. Die gewählten Themen beziehen sich auf die Fähigkeiten und Fertigkeiten, die am Ende der Sekundarstufe I auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses erreicht sein müssen. Die Schülerinnen und Schüler können für die Präsentation nur eine Thematik wählen, mit der sie sich während der Jahrgangsstufe 10 in der Regel mindestens sechs Wochen lang in Form einer Fach- oder Projektarbeit, einer Leistungsmappe (Portfolio), eines Wettbewerbsbeitrags oder in vergleichbarer Weise beschäftigt oder sich auf eine praktische Prüfung vorbereitet haben. Sie werden dabei von der jeweils fachlich zuständigen Lehrkraft beraten und unterstützt.

(2) Die Präsentationsprüfung besteht aus einer Präsentation und einem darauf bezogenen, sich anschließenden Prüfungsgespräch. Die Präsentation und das Prüfungsgespräch finden in der Regel als Gruppenprüfung mit bis zu vier Schülerinnen und Schülern statt; auf Antrag werden sie als Einzelprüfung durchgeführt. Beide Prüfungsabschnitte dauern insgesamt in der Regel als Gruppenprüfung 10 bis 20 Minuten und als Einzelprüfung 15 bis 30 Minuten je Teilnehmerin oder Teilnehmer. Bei Gruppenprüfungen ist sicherzustellen, dass die individuellen Leistungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler bewertet werden können, indem Teilaufgaben zur selbständigen Lösung gestellt werden. Unmittelbar nach der Prüfung setzt der Fachausschuss auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses fest; dabei wird die Präsentation besonders gewichtet. Zusätzlich wird die Note auf dem Anforderungsniveau der erweiterten Berufsbildungsreife um eine Notenstufe verbessert festgesetzt. Die Note auf beiden Anforderungsniveaus wird den Schülerinnen und Schülern abweichend von § 44 Absatz 9 unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt.

### **5.2 Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 18.4.2007, zuletzt geändert am 22.7.2013**

##### **§ 43 Mündliche Prüfung**

(1) Die mündlichen Prüfungen (§ 30 Abs. 2) werden als Einzelprüfungen durchgeführt und dauern in der Regel 20 Minuten. Im Fach Darstellendes Spiel kann die Prüfung auch als Gruppenprüfung mit bis zu drei Prüflingen durchgeführt werden. Den Prüflingen ist eine Vorbereitungszeit von in der Regel 20 Minuten unter Aufsicht zu gewähren, soweit nicht für einzelne Aufgabenstellungen von der oder dem Prüfungsvorsitzenden eine längere Vorbereitungszeit genehmigt wird.

(2) Die mündlichen Prüfungen finden vor Fachausschüssen (§ 32 Abs. 3) statt. Prüferin oder Prüfer ist ein Mitglied des Fachausschusses, und zwar in der Regel die Lehrkraft, die den Prüfling zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat. Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses ist berechtigt, Fragen zu stellen und darüber hinaus im Verlauf der Prüfung die Funktion der Prüferin oder des Prüfers zu übernehmen, wenn dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erforderlich ist; in diesem Fall muss den übrigen Mitgliedern des



Fachausschusses Gelegenheit gegeben werden, Zusatzfragen in angemessenem Umfang zu stellen.

(3) In jedem Prüfungsfach werden zwei Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten oder thematischen Schwerpunkten gestellt, wobei eine Aufgabe den Sachgebieten des vierten Kurshalbjahres und die andere Aufgabe den Sachgebieten eines anderen vom Prüfling benannten Kurshalbjahres zu entnehmen ist. Abweichend von Satz 1 muss ein Prüfling in einem Fach des Aufgabenfelds II mit Ausnahme des Faches Philosophie ein beliebiges Kurshalbjahr benennen, aus dessen Sachgebieten eine Aufgabe gestellt wird; die andere Aufgabe steht dazu in einem thematischen Zusammenhang und erschließt weitere Sachgebiete eines anderen Kurshalbjahres, das dem Prüfling spätestens zu Beginn des vierten Kurshalbjahres mitgeteilt wird.

(4) Die Prüferin oder der Prüfer schlägt für die Leistungen in den beiden Teilen der mündlichen Prüfung je eine Note vor; der Fachausschuss setzt die Teilnoten und die Gesamtnote fest.

(5) Stellt sich im Verlauf des Prüfungsverfahrens heraus, dass ein Prüfling die Abiturprüfung nicht mehr bestehen kann, wird die Prüfung unterbrochen und eine Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über den Abbruch der Prüfung herbeigeführt und anschließend dem Prüfling mitgeteilt werden.

### **§ 44 Besonderheiten der fünften Prüfungskomponente**

(1) Die fünfte Prüfungskomponente besteht entweder aus einer Präsentationsprüfung oder aus einer besonderen Lernleistung. In beiden Formen muss das Thema mindestens einem in der gymnasialen Oberstufe unterrichteten Fach (Referenzfach) zuzuordnen sein und der fachübergreifende Aspekt berücksichtigt werden. Die Präsentationsprüfung umfasst eine schriftliche Ausarbeitung, eine Präsentation und ein sich anschließendes Prüfungsgespräch. Die besondere Lernleistung besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Prüfungsgespräch. Beide Formen der fünften Prüfungskomponente können als Einzel- oder Gruppenprüfung mit bis zu vier Prüflingen durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen ist durch die Art der Aufgabenstellung dafür Sorge zu tragen, dass die individuelle Leistung eindeutig erkennbar ist.

(2) Für die besondere Lernleistung ergibt sich das Thema der schriftlichen Ausarbeitung aus

1. der Teilnahme an zwei Seminarkursen,
2. der vertiefenden oder erweiterten Beschäftigung mit einem belegten Unterrichtsfach oder
3. einem Beitrag im Rahmen der Teilnahme an einem Wettbewerb.

Die schriftliche Ausarbeitung der besonderen Lernleistung muss im Arbeitsaufwand den Ergebnissen zweier Halbjahreskurse entsprechen und im wissenschaftspropädeutischen Charakter den üblichen Abituranforderungen vergleichbar sein; der Arbeitsweg ist zu dokumentieren. Die kursbezogene schriftliche Ausarbeitung (Satz 1 Nummer 1 und 2) ist von der Schülerin oder dem Schüler spätestens im zweiten Kurshalbjahr zu beantragen; das jeweilige Thema wird von der für den Referenzkurs zuständigen Lehrkraft im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt. Die Wettbewerbe (Satz 1 Nummer 3), bei denen die Wettbewerbsarbeiten im Rahmen der besonderen Lernleistung eingebracht werden können, werden schulintern festgelegt. Einzubringen sind der Wettbewerbsbeitrag selbst und, soweit erforderlich, die zusätzliche, gegebenenfalls ergänzende schriftliche Dokumentation des Arbeitsweges und der schulfachlichen Bezüge. Für das Einbringen ist spätestens zu Beginn des zweiten Kurshalbjahres bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Genehmigung zu beantragen.

(3) Bei der besonderen Lernleistung bezieht sich das Prüfungsgespräch auf die Ergebnisse der schriftlichen Ausarbeitung insbesondere deren fachliche Aspekte, die erbrachte inhaltliche und methodische Leistung, ihre wissenschaftspropädeutische Einordnung und die Dokumentation. Das Prüfungsgespräch der besonderen Lernleistung dauert als Einzelprüfung

ohne Vorbereitungszeit in der Regel 20 Minuten, bei Gruppenprüfungen erhöht sich die Dauer je weiterem Prüfling um jeweils fünf Minuten. Für die Beurteilung der schriftlichen Ausarbeitung der besonderen Lernleistung gilt § 41 mit der Maßgabe, dass

1. für die Zweitkorrektur von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch eine Fachgutachterin oder ein Fachgutachter außerhalb der Berliner Schule bestimmt werden kann,
  2. die endgültige Note nach Abschluss des Prüfungsgesprächs durch den Fachausschuss festgelegt wird und
  3. die Punktbewertung der schriftlichen Ausarbeitung in dreifacher Wertung und die Punktbewertung des Prüfungsgesprächs in einfacher Wertung zur Gesamtbewertung zusammengefasst werden. Bei der Bewertung der jeweiligen Leistung sind nicht nur die fachlichen, sondern auch die methodischen und kommunikativen Kompetenzen zu berücksichtigen.
- (4) Bei der Präsentationsprüfung besteht die schriftliche Ausarbeitung aus einer kurzen Darstellung der Planung, des Entwicklungsprozesses und der angestrebten Ergebnisse der vorgesehenen Präsentation.
- (5) Der Präsentationsteil der Präsentationsprüfung ist so durchzuführen, dass ein Vortrag oder eine Darstellung des Prüflings oder der Prüflinge durch gewählte Medien unterstützt wird; eine Vorbereitungszeit kann nach Entscheidung der oder des Prüfungsvorsitzenden angesetzt werden. Als Einzelprüfung dauert die Präsentation ohne Vorbereitungszeit in der Regel 20 Minuten, das anschließende Prüfungsgespräch in der Regel 10 Minuten, bei Gruppenprüfungen erhöht sich die Dauer je weiterem Prüfling um jeweils insgesamt zehn Minuten. Entsprechend der Schwerpunktlegung werden die Teilnoten für die Präsentation und das Prüfungsgespräch im Verhältnis 2 zu 1 gewichtet. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Für die Beurteilung der schriftlichen Ausarbeitung der Präsentationsprüfung gilt § 41 Absatz 1, 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die endgültige Note nach Abschluss des Prüfungsgesprächs durch den Fachausschuss festgelegt wird und die Punktbewertung der Präsentation in zweifacher Wertung sowie die Punktbewertung des Prüfungsgesprächs und der schriftlichen Ausarbeitung in jeweils einfacher Wertung zur Gesamtbewertung zusammengefasst werden.
- (6) Nach Abschluss der Beratungen des Fachausschusses werden den Prüflingen abweichend von § 45 Absatz 5 die Gesamtbewertung und die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile mitgeteilt.

### **5.3 AV-Prüfungen vom 27.7.2011, zuletzt geändert am 12.7.2013**

#### **5.3.1 Präsentationsprüfung im MSA/EBBR**

##### **18 - Präsentationsprüfung**

- (1) Die Auswahl des Themas für die Präsentationsprüfung erfolgt durch die Prüflinge unter den in der Sekundarstufe I-Verordnung dafür vorgegebenen Fächern oder Lernbereichen. In den Bildungsgängen der beruflichen Schulen wählen die Prüflinge das Thema aus den in der jeweiligen Verordnung festgelegten fach- oder berufsbezogenen Lernbereichen aus.
- (2) Zur Vorbereitung der Prüfung reichen die Mitglieder einer Prüfungsgruppe oder Prüflinge, die eine Einzelprüfung beantragen, nach Beratung durch die unterrichtende Lehrkraft spätestens am Ende des ersten Halbjahres des Prüfungsjahrgangs einen Themenvorschlag ein. Das Thema muss sich auf die bis zu diesem Zeitpunkt zu erwerbenden Kompetenzen beziehen.
- (3) Der Prüfungsausschuss erhält von den prüfenden Lehrkräften eine Aufstellung der eingereichten Themenvorschläge zur Genehmigung. Die jeweilige Themenaufstellung ist von der Lehrkraft hinsichtlich des Umfangs, des Schwierigkeitsgrades, der Selbstständigkeit und der Einschätzung der erwartbaren Präsentation im Hinblick auf die Zulassungsfähigkeit zu prüfen. Der Prüfungsausschuss kann nach Einblick und Vergleich der eingereichten Themen-

vorschläge durch die zuständigen Fachausschüsse Änderungen an der Aufgabenstellung vornehmen. Die notwendigen Änderungen sind der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Die Schule erstellt einen Prüfungsplan, der Prüfungen nach Fächern, Themenbereichen und Präsentationsformen in zeitnahen Blöcken zusammenfassen soll.

(5) Die Prüfung findet vor dem Fachausschuss statt. Die Durchführung ist auch im Rahmen des Unterrichts möglich, wenn Störungsfreiheit erwartet werden kann. Präsentationsformen sind z.B. nach Angebot der Schule der Vortrag mit Thesenpapier, Experiment, Folien, Plakate, Software-Präsentationen, Video- und Audioproduktionen. An der Präsentation und am Prüfungsgespräch sind alle Prüflinge einer Gruppe gleichmäßig, d.h. in gleichen Anteilen und in gleichen Schwierigkeitsgraden, zu beteiligen.

(6) Findet die Präsentationsprüfung in einer modernen Fremdsprache statt, muss die Prüfung in dieser Sprache durchgeführt werden. In den Fächern Latein oder Altgriechisch müssen sprachliche Aspekte in angemessenem Umfang Berücksichtigung finden.

(7) Bewertungskriterien sind insbesondere Fachkompetenz, sprachliche Umsetzung, Strukturierungsfähigkeit, Originalität, Eigenständigkeit und Kommunikationsfähigkeit. Die Bewertung der Prüfungsleistung berücksichtigt die Präsentation und das Prüfungsgespräch, bei abweichenden Ergebnissen ist eine Gewichtung zugunsten der Präsentation vorzunehmen. Bei Gruppenprüfungen ist der individuelle Anteil der Prüflinge sowohl bei der Präsentation als auch beim Prüfungsgespräch zu bewerten. Zur Bewertung ist ein Beobachtungsbogen mit vorher festgelegten Beobachtungskriterien und Erfüllungsgraden, der als Mustervordruck vorgegeben wird, zu verwenden.

### 5.3.2 Fünfte Prüfungskomponente

#### 21 - Fünfte Prüfungskomponente

(1) Kennzeichen der fünften Prüfungskomponente sind die Wahl zwischen den beiden Formen (Besondere Lernleistung und Präsentationsprüfung), die Fachwahl (Referenzfach), die Wahl des Themas und der Darstellungsform, gegebenenfalls die Wahl der Prüferin oder des Prüfers sowie die begleitende individuelle Beratung des Prüflings durch die Schule. Ist das Referenzfach eine moderne Fremdsprache, müssen die Leistungen der fünften Prüfungskomponente in dieser Fremdsprache erbracht werden. (.....)

(2) Ein Themenvorschlag mit der Angabe der gewünschten Prüferin oder des gewünschten Prüfers und die Darstellung des Bearbeitungswegs ist bei der Pädagogischen Koordinatorin oder beim Pädagogischen Koordinator einzureichen. Bei Partner- oder Gruppenprüfungen sind die spezifischen Anteile der einzelnen Prüflinge zu beschreiben. Das Prüfungsthema beider Formen der fünften Prüfungskomponente muss durch die Schulleiterin oder den Schulleiter genehmigt werden; Kriterien sind insbesondere Angemessenheit und Realisierbarkeit. Das Anforderungsniveau und der Rechercheaufwand müssen bei beiden Formen der fünften Prüfungskomponente vergleichbar sein.

(3) Die Präsentationen und Prüfungsgespräche werden im Zeitraum von vier Wochen nach Beginn des vierten Kurshalbjahres bis zum Termin der zusätzlichen mündlichen Prüfungen durchgeführt. Die Pädagogische Koordinatorin oder der Pädagogische Koordinator erstellt einen Prüfungsplan und fasst Prüfungen in gleichen Fächern und ähnlicher Themenstellung zeitnah zusammen, um durch die Prüfungsansetzungen Benachteiligungen oder Bevorzungen zu vermeiden. In einer auszuhängenden Übersicht legt die Schule den konkreten Zeitraum der Prüfungen fest. Bei besonderen Aufgabenstellungen kann eine Lehrkraft aus einer anderen Schule zum Mitglied des Fachausschusses (Prüferin oder Prüfer) berufen werden.

## **22 - Präsentationsprüfung**

(1) Die schriftliche Ausarbeitung soll ca. 5 maschinenschriftliche Seiten umfassen und die Motive für die Wahl des Themas der Präsentation sowie die planerischen Überlegungen zum Arbeitsprozess und den Entwicklungs- und Arbeitsprozess einschließlich der angestrebten Ergebnisse darstellen. Darüber hinaus sollen auch fachliche und/oder methodische Überlegungen und Zusammenhänge zum Ausdruck kommen, die in der Präsentation selbst nicht ausdrücklich oder nur am Rande thematisiert werden.

(2) Genehmigte Formen der Präsentationen sind der Vortrag mit z.B. Thesenpapier, Software-unterstützten Präsentationen, szenischen Präsentationen, Videoproduktionen, Plakaten, künstlerischen Eigenproduktionen, musikalischen Darbietungen und Experimenten. Kombinationen von Präsentationsformen sind möglich.

(3) In Fällen, in denen die Einbeziehung von Hilfskräften insbesondere im technischen Bereich zur Durchführung einer Präsentation erforderlich ist, ist ihr Einsatz zulässig. Vorrangig soll die Hilfestellung durch Schülerinnen und Schüler der eigenen Schule oder, soweit dies nicht möglich ist, einer anderen Berliner Schule geleistet werden. Im Ausnahmefall können außerschulische Hilfskräfte herangezogen werden. Über den Einsatz von schulischen Hilfskräften entscheidet die oder der Vorsitzende des Fachausschusses, für außerschulische Hilfskräfte trifft die oder der Prüfungsvorsitzende die Entscheidung.

(4) Grundlagen der Gesamtbeurteilung von Präsentationsprüfungen sind die begründete Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung durch die betreuende Lehrkraft (eine Zweitbegutachtung findet nicht statt), die dem Fachausschuss rechtzeitig vor Beginn der Prüfung zur Verfügung gestellt wird, sowie die in der Präsentation und dem anschließenden Prüfungsgespräch erzielten Bewertungen. Bei der Bewertung werden insbesondere Fachkompetenz, fachübergreifende Kompetenzen, Methodenkompetenz, sprachliche Angemessenheit, Strukturierungsfähigkeit, Zeiteinteilung, Eigenständigkeit berücksichtigt. Für die Präsentation und das Prüfungsgespräch können weitere Kriterien wie kommunikative Kompetenz, Überzeugungskraft und Originalität herangezogen werden. Findet die Präsentationsprüfung in einer Fremdsprache statt, so gilt für die Sprachverwendung das für einen Grundkurs in dieser Fremdsprache festgelegte Anforderungsniveau.

## **23 - Besondere Lernleistung**

(1) Wettbewerbsbeiträge müssen innerhalb der Qualifikationsphase erbracht werden. Das Einbringen eines Wettbewerbsbeitrags erfordert unabhängig von der wettbewerbsinternen Bewertung eine schulische Leistungsbewertung. Hierbei sind neben dem eigentlichen Wettbewerbsbeitrag die erforderliche Dokumentation des Arbeitsweges und der schulfachlichen Bezüge zu bewerten.

(2) Die schriftliche Ausarbeitung soll ca. 20 Seiten umfassen, maschinenschriftlich verfasst sein und die Themenangabe, ein Inhaltsverzeichnis, einen Textteil und Quellenverzeichnisse z.B. in Form einer Auflistung der verwendeten Literatur, Internetseiten und sonstigen Materialien enthalten; Abweichungen für einzelne Fächer können in den Fachanlagen festgelegt werden. In geeigneten Fächern kann die schriftliche Darstellung teilweise durch andere Formen der Dokumentation ersetzt werden; dabei darf der Textanteil der Ausarbeitung nicht unter 50 % sinken.

(3) Bei der Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung sind nicht nur die fachlichen und inhaltlichen Aspekte sowie die Form der Darstellung zu würdigen, sondern auch die Erfüllung der Normen wissenschaftlichen Arbeitens (Zitertechnik und Quellenbenennung im Text) zu berücksichtigen.

(4) Das Prüfungsgespräch besteht bei der besonderen Lernleistung aus einer Kurzpräsentation der Ergebnisse und einem nachfolgenden Gespräch über fachliche Aspekte, die erbrachte inhaltliche und methodische Leistung, ihre wissenschaftspropädeutische Einordnung und die Dokumentation. Bei Wettbewerbsleistungen kann der fachübergreifende Aspekt vom Prüfling auch im Zusammenhang mit dem Kolloquium eingebracht werden.

(5) Ergibt sich im Prüfungsgespräch der Verdacht einer Täuschung bei der Abfassung der schriftlichen Ausarbeitung, wird die Prüfung ausgesetzt und geklärt, ob es sich um eine Täuschung handelt oder die Prüfung fortgesetzt werden kann. Dabei muss zunächst der Prüfling Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

(6) Kriterien für die Bewertung des Kolloquiums sind insbesondere die fachliche Kompetenz sowie die Reflexions- und Kommunikationsfähigkeit des Prüflings.

## **Anlage 1 p Fachanlage Darstellendes Spiel in der AV-Prüfungen**

### **1. Allgemeines**

(1) Für die Abiturprüfung im Fach Darstellendes Spiel gelten die Regelungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie nicht in dieser Fachanlage für das Land Berlin modifiziert werden.

### **2. Mündliche Prüfung im Grundkursfach**

#### **2.1. Aufgabenarten**

Allgemeine Vorgaben

(1) Die Prüfung setzt sich zusammen aus einem spielpraktischen Teil, der aus einer Gestaltungsaufgabe und einem sich an die Ergebnispräsentation anschließenden Gespräch besteht, und einer Reflexionsaufgabe, die einen Zusammenhang zwischen dem eigenen theatralen Handeln und dem kulturellen Leben in Vergangenheit und/oder Gegenwart herstellt. Die Prüfung kann sich auf Unterrichtsgegenstände aus allen Halbjahren beziehen.

(2) Der spielpraktische Teil kann durch eine andere Gestaltungsaufgabe ersetzt werden.

(3) Die Aufgaben müssen so gestellt werden, dass die Prüflinge nicht nur erlernte Fertigkeiten und Kenntnisse reproduzieren, sondern das Gelernte selbstständig in neuen Situationen anwenden oder auf Fragestellungen in neuen Zusammenhängen reagieren können.

(4) Die Prüfungsdauer für den spielpraktischen Teil beträgt in der Regel 10 Minuten für die Gruppe, dazu kommen für das Auswertungsgespräch bis zu fünf Minuten pro Prüfungsteilnehmer. Die Prüfungsdauer für die Reflexionsaufgabe beträgt pro Prüfungskandidat/in 10 Minuten. Die Prüfungsteile – der spielpraktische Teil und die Reflexionsaufgabe – können hintereinander oder zeitlich getrennt aufeinander folgen.

(5) Die Vorbereitungszeit für die spielpraktische Aufgabe beträgt mindestens 60 Minuten für die Prüfungsgruppe, für die Reflexionsaufgabe in der Regel 15 Minuten für jedes Mitglied der Prüfungsgruppe.

#### **2.2 Aufgabenstellung**

##### **2.2.1 Aufgabenstellung für den spielpraktischen Teil**

(1) In der spielpraktischen Aufgabe soll eine Szene selbstständig entwickelt und dramatische Figuren angemessen und differenziert gestaltet werden (zum Beispiel mimisch-gestisch, sprachlich, choreografisch und im Spiel mit Raum und Requisit).

(2) Da in einer theatralen Handlung in der Regel mehrere Figuren interagieren, sind Prüfungen in Gruppen bis zu maximal drei Personen möglich. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Einzelleistungen feststellbar sind. Weitere Schülerinnen und Schüler, die nicht geprüft werden, können bei der Gestaltung der spielpraktischen Aufgabe als zusätzliche Darstellerinnen und Darsteller mitwirken.

(3) Notwendige technische Hilfsmittel stellt die prüfende Lehrkraft zur Verfügung.

(4) Der Präsentation folgt unmittelbar ein kurzes Gespräch der Prüfungsgruppe (vgl. 2.1.4) über die Aufgabenlösung und die verwendeten Lösungsstrategien.

### **2.2.2 Aufgabenstellung für die Reflexionsaufgabe**

Im Reflexionsteil soll die Aufgabenstellung Ausgangspunkt für ein Prüfungsgespräch sein. Die Aufgabenstellung steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem ersten Prüfungsteil. Sie kann sich unter anderem auf folgende Prüfungsgegenstände beziehen:

- a) der kulturelle, historische oder theoretische Hintergrund eines Projekts,
- b) Lösungen oder Varianten zu einem Projekt vor dem Hintergrund theoretischer oder wirkungsästhetischer Überlegungen.

### **2.3 Bewertung**

(1) Die Bewertung der beiden Prüfungsteile mündet in eine gemeinsame Note. In Zweifelsfällen ist die Leistung im spielpraktischen Teil (spielpraktische Aufgabe und direkt anschließendes Gespräch) stärker zu gewichten als die Leistung in der Reflexionsaufgabe.

(2) Die Aufgabenstellung sowohl der spielpraktischen Aufgabe als auch der Reflexionsaufgabe muss Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen ermöglichen.

(3) Die Bewertung der Prüfungsleistung berücksichtigt die Anforderungen der Aufgabenstellung und die Eigenständigkeit der Prüfungsleistung auf dem Hintergrund der unterrichtlichen Voraussetzungen. Sie orientiert sich an der Beschreibung erwarteter Prüfungsleistungen.

## **3. Fünfte Prüfungskomponente**

### **3.1 Präsentationsprüfung**

(1) Es gelten die Bestimmungen der Nummer 22 der AV.

(2) Im Fach Darstellendes Spiel liegt der Schwerpunkt auf der szenischen Präsentation. Ein Vortrag ist nicht zwingend erforderlich, es sei denn, die szenische Präsentation hat eine zu kurze Dauer (weniger als 20 Minuten).

(3) Die Präsentationsform des Vortrags ggf. mit medialer Unterstützung ist im Fach Darstellendes Spiel möglich, wenn die künstlerische Gestaltung eines Theatermittels den Schwerpunkt bildet, wie zum Beispiel Bühnen- oder Kostümentwürfe.

(4) Die Präsentation kann sich auf literarische, fachwissenschaftliche und fachpraktische Texte beziehen und neben der szenischen Präsentation Formen wie mediengestützter Vortrag, Software-Präsentationen, Video- und Fotoproduktionen, Plakat- oder Modellpräsentationen sowie künstlerische Arbeiten (Skizzen, Figurinen u.a.m.) einschließen. Im anschließenden Prüfungsgespräch wird die Präsentation reflektiert, erläutert und in den fachlichen bzw. überfachlichen Kontext eingeordnet.

(5) Die Themen der zusätzlichen mündlichen Prüfung als fünfte Prüfungskomponente werden von den Kandidatinnen und Kandidaten einzeln, mit einem Partner oder als Gruppenprüfung angemeldet und durch die Prüfungskommission genehmigt. Für die Genehmigung ist eine problemorientierte Themenstellung Voraussetzung.

(6) Bei den szenischen Präsentationen sind technische Helfer, die nicht der Prüfungsgruppe angehören, zugelassen. Dies betrifft vor allem Licht- und Tontechnik, aber auch musikalische Begleitung. Die Leistung dieser Helfer wird nicht bewertet, wohl aber die Qualität der technischen Konzeption, die die Prüfungsgruppe erarbeitet hat.

(6) Eine Prüfungsgruppe kann auch weitere, nicht zur Prüfungsgruppe gehörende Spieler bei einer szenischen Präsentation einsetzen, wenn ihre Konzeption dies erfordert. Diese Mitspieler werden nicht in die Bewertung einbezogen. Sie müssen der Schule der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten angehören oder einer Berliner Schule.

(7) Grundlage der Bewertung der Prüfung sind neben den in der AV beschriebenen Kompetenzen Bildfindung, Darstellung und die analytischen Voraussetzungen der Präsentation.

### 3.2 Besondere Lernleistung

(1) Die besondere Lernleistung im Fach Darstellendes Spiel als kursbezogene Arbeit ist wie in der Abschlussarbeit eines zweisemestrigen Seminarkurses in der Regel eine schriftliche Ausarbeitung. Sie berücksichtigt wissenschaftspropädeutische Arbeitsweisen und umfasst eine fachübergreifende Ausrichtung.

(2) Im Fach Darstellendes Spiel kann die besondere Lernleistung in einem Umfang von bis zur Hälfte der üblicherweise zu erstellenden 20-Seiten-Ausarbeitung durch fachpraktische Darstellungsformen erbracht werden. Dabei handelt es sich in der Regel um die Ergebnisse eines szenischen Projekts und die Dokumentation seiner Erarbeitung und Durchführung.

(3) Das Einbringen eines Wettbewerbsbeitrags erfordert die Dokumentation der Vorbereitung und Planung wie der Durchführung des Projekts sowie die Reflexion der Wettbewerbsaufführung unter fachwissenschaftlichen Aspekten. Wettbewerbsbeiträge müssen innerhalb der Qualifikationsphase erbracht werden.

(4) Für die Besondere Lernleistung im Fach Darstellendes Spiel zugelassene Wettbewerbe sind bestimmte Schultheatertreffen. Zugelassene Wettbewerbe sind zurzeit das „Schultheater der Länder“ und das „Theatertreffen der Jugend“ (nicht Bestandteil der AV-Prüfungen).

### 3.3 Bewertung

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 22 Absatz 2 oder Nummer 23 Absatz 3 und 6 der AV.



Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend  
und Wissenschaft



Bernhard-Weiß-Str. 6  
10178 Berlin  
Fon +49 (30) 90227-5050  
[www.berlin.de/sen/bjw](http://www.berlin.de/sen/bjw)  
[briefkasten@senbjw.berlin.de](mailto:briefkasten@senbjw.berlin.de)